



Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

GZI. VD-1106/230-2013

Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Referent: Dr. Hubert STANGLECHNER, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet hierzu folgende

STELLUNGNAHME

Mit dem vorliegenden Entwurf soll § 10 Abs 1 des Landes-Polizeigesetzes neu gefasst werden, der in seiner derzeit geltenden Fassung ein generelles Verbot des Bettelns an öffentlichen Orten vorsieht. Inhaltsgleiche Bestimmungen anderer Bundesländer hat der Verfassungsgerichtshof bereits als gleichheitswidrig angesehen und als verfassungswidrig aufgehoben. (G 155/10 von 30.06.2012 zu

§ 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz, SbgLGBl Nr 57/2009; G 64/11-8 vom 06.12.2012 zu § 3a Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, StmkLGBl Nr 24/2005, idF LGBl Nr 37/2011).

A. Zu Artikel I (§ 10 Abs 1 lit a):

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer begrüßt die geplante Änderung, wonach statt eines generellen Bettelverbots nur aufdringliches oder aggressives Betteln strafbar sein soll. Allerdings scheinen die Tatbestandsmerkmale „aufdringlich“ und „aggressiv“ nicht hinreichend bestimmt, sodass bei der Rechtsdurchsetzung mit erheblichen Problemen gerechnet werden muss.

B. Zu Artikel I (§ 10 Abs 1 lit b):

Die generelle Pönalisierung des gewerbsmäßigen Bettelns erscheint nicht sachgerecht. Nach verbreitetem Verständnis begeht eine strafbare Handlung gewerbsmäßig, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Demnach reicht bereits die Begehung einer einzigen Tat aus, um gewerbsmäßiges Vorgehen in Betracht ziehen zu können. Nach dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wäre daher lediglich Voraussetzung, dass die bettelnde Person die Absicht hat, sich durch wiederkehrendes Betteln eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Die Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Begehung beruht ausschließlich auf der subjektiven Einstellung der bettelnden Person. Die Notwendigkeit der Pönalisierung einer Lebenseinstellung, mit der keine Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist, erscheint von vornherein sehr fraglich. Tatsächlich sind hier keine sachlichen Gründe erkennbar, welche die gewerbsmäßige Begehungsweise als strafbegründendes Merkmal rechtfertigen könnten. Verschärft wird das Problem dadurch, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der bettelnden Person einen wesentlichen Faktor bei der Beurteilung bilden, ob die Person in der Absicht gehandelt hat, sich eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Arme Personen oder Personen ohne regelmäßiges Arbeitseinkommen können daher besonders leicht in den Verdacht geraten, sich bereits durch ein einmaliges Betteln ein laufendes Einkommen verschaffen zu wollen.

C. Zu Artikel I (§ 10 Abs 1 lit c):

Strafbar soll sein, wer unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person bettelt. Nach den Erläuterungen ist unter „Mitwirkung“ eine aktive Mithilfe des Minderjährigen und nicht nur sein bloßes Mitführen zu verstehen. Dennoch erscheint der Begriff „Mitwirkung“ nicht ausreichend determiniert.

Nach dem erklärten Ziel der Erläuterungen, soll der „Missbrauch“ von Kindern zur Bettelei, zurückgedrängt werden. Diesem Vorhaben wird uneingeschränkt zugestimmt. Der Zweck soll jedoch bereits aus dem Gesetzeswortlaut erkennbar sein. Daher wird vorgeschlagen das Wort „missbräuchlich“ in die Tatbestandsbeschreibung aufzunehmen.

D. Zu Artikel I (§ 10 Abs 1 lit d):

Mit dieser Bestimmung wird die Veranlassung einer anderen Person zum Betteln oder das Organisieren des Bettelns unter Strafe gestellt. Die so beschriebenen Handlungen stehen aber ohnehin oft im Zusammenhang mit der organisierten Ausbeutung von Personen zur Bettelei und sind dann im Regelfall bereits durch § 104a StGB mit gerichtlicher Strafe bedroht. Im Lichte dieser Bestimmungen erscheint eine weitergehende verwaltungsrechtliche Bestrafung des Veranlassens und Organisierens des Bettelns nicht erforderlich.

Innsbruck, am 14. August 2013

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident



Dr. Markus Heis